



Satzung des SV Askania Coepenick e.V.





Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit	3
§ 3 Gliederung.....	4
§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten	5
§ 6 Maßregelung	6
§ 7 Beitragsleistungen und –pflichten.....	6
§ 8 Organe.....	6
§ 9 Die Mitgliederversammlung	6
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	8
§ 11 Der Vorstand	8
§ 12 Ehrenmitglieder	9
§ 14 Kassenprüfer	9
§ 15 Vereinsordnungen	10
§ 16 Auflösung	10
§ 17 Inkrafttreten.....	10



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der mit Verschmelzungsvertrag vom 28.04.2012 aus den beiden Vereinen FC Karlshorst 95 e.V. und Sportgemeinschaft Oberspree e.V. 1913 verschmolzene Verein führt den Namen SV Askania Coepenick und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach dem Eintrag den Zusatz e.V.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein führt die Tradition beider ehemaligen Vereine weiter, maßgebend ist hier die Gründung der SG Oberspree aus dem Jahre 1913.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Fußball-Sports. Der Verein fördert den Kinder-/Jugend-/Erwachsenen-/Breiten-/Wettkampf-/Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Satzungsregelungen gelten für Frauen und Männer, auch wenn nur die männliche Form verwandt wird.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



7. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf Vereinsvermögen.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.
2. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand geregelt und müssen mit dem Gesamtinteresse des Vereins in Übereinstimmung stehen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Er besteht aus erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern.
2. Erwachsene Mitglieder können sein
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernde Mitglieder und
 - d) Ehrenmitglieder.
3. Jugendliches Mitglied ist, jedes
 - a) ordentliche Mitglied, das sich im Verein sportlich betätigt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - c) fördernde Mitglieder und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet
 - d) Ehrenmitglieder, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- 5.1 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahresende.



- 5.2 Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
- a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zu zustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Rechtsweg kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

- 5.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.5 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Kameradschaft verpflichtet und sich entsprechend der Satzung, weiterer Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe werden durch diese Satzung und der Beitragsordnung des SV Askania Coepenick verbindlich geregelt.



§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
2. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 Beitragsleistungen und –pflichten

1. Es sind von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbeiträge und eine festgelegte Aufnahmegebühr zu leisten, welche in der Beitragsordnung geregelt sind.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Bringepflicht und sind im Voraus zu bezahlen.
3. Der Vorstand kann nach Prüfung in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Ausschüsse.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,



- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4 Absatz 4,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - l) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens **vier** und höchstens **acht** Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Bei der Entlastung des Vorstandes, haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht gemäß §34 BGB.
7. Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem erwachsenen Mitglied,
 - b) vom Vorstand.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereines eingegangen sein.



Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
 - a) Die Eltern der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, besitzen für ihre Kinder Stimm- und Wahlrecht. Es kann nur eine Stimme für das jeweilige Kind abgegeben werden. Nur das Elternteil mit Sorgerecht kann diese Stimme abgeben. Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern wird im Zweifel keine Stimme zugelassen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
5. Mitglieder, die Beitragsrückstände in Höhe von drei Monaten oder mehr haben, verlieren bis zur Begleichung der Beitragsrückstände ihr Stimmrecht für die bevorstehende Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Jugendleiter,
 - e) dem Stellvertretenden Jugendleiter
 - f) dem sportlichen Leiter,
 - g) bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.



Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich unter Anleitung des Jugendleiters, des sportlichen Leiters und deren Stellvertreter selbständig, kann sich eine Jugendordnung geben und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die ihr zufließenden Mittel sind auf einem separaten Bankkonto zu führen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
6. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei bis max. fünf Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.



§ 15 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Finanzordnung,
- b) Geschäftsordnung,
- c) Beitragsordnung.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.